

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Montafreunde e.V.“ und soll in das Vereinsregister in Köln eingetragen werden.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Bildung eine Vereinigung von Residenten mit festem Standplatz, wie Bungalow, Mobilhome oder Dauercamper, auf dem Gelände des Centre Helio Marin (CHM) in F-33930 Vendays-Montalivet. Der Verein setzt sich für die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder ein. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder im Sinne der Tradition des CHM im Einklang mit den naturistischen Werten gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Betreiberin SOCNAT.

Zu den zentralen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere,

- die enge Zusammenarbeit mit der ANM (Amis Naturistes de Montalivet). Die Montafreunde vermitteln ihren Mitgliedern die Mitgliedschaft in der ANM oder werden selbst Mitglied im ANM. Dazu übersetzt und verteilt der Verein die Informationen der ANM an seine Mitglieder in deutsche Sprache. Je nach Erforderlichkeit und Themenlage werden auch eigene Rundschreiben an die Mitglieder verteilt.
- die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstandes, bzw. von diesem beauftragten Personen, an Sitzungen mit dem Vorstand der SOCNAT sowie der Direktion des CHM. Vor verbindlichen Abstimmungen in dem Ausschuss gem. Art. 7 des Nutzungsvertrages zwischen den CHM-Nutzern und der SOCNAT stellt der Vorstand ein Meinungsbild der Mitglieder her.
- die Sammlung der jährlich an die ANM zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie die Weiterleitung unter der jeweiligen Erneuerung der ANM-Mitgliedschaft an die ANM
- der Betrieb der Website www.montafreunde.de und der Social-Media-Kanäle, auf denen Informationen an die Mitglieder sowie an die Öffentlichkeit verteilt werden und auch Beiträge zur gemeinsamen Meinungsbildung geleistet werden können.
- die Pflege des Kontaktes zu anderen Vereinigungen im CHM sowie das gemeinsame bzw. abgestimmte Vorgehen gegenüber der Direktion des CHM und der SOCNAT oder anderen offiziellen Stellen.
- die Verbesserung des Austauschs zwischen den Mitgliedern.
- Maßnahmen zur Förderung des Austausches und der Verständigung unter allen Nutzern des CHM ungeachtet ihrer Nationalität sowie die Pflege des guten Verhältnisses zu den weiteren Nutzerverbänden im CHM.

2.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die obigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.

2.3 In dieser Satzung verwendet Begriffe wie „Mitglieder“, „Nutzer“ oder „Vorsitzender“ sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die im CHM einen festen Standplatz (Bungalow, Mobilhome oder Dauercamperplatz) besitzen, besaßen oder zu erwerben planen. Juristische und natürliche Personen können fördernde Mitglieder werden. Der Umfang der Mitgliedschaftsrechte von fördernden Mitgliedern richtet sich nach einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Mitgliedsordnung.

3.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) Name oder Firma
- b) Wohnsitz oder Sitz

c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann auch durch ein geeignetes elektronisches System gestellt bzw. auf diesem Wege übermittelt werden.

3.3. Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.

3.4 Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Dem Einspruch ist stattgegeben, wenn die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Anderenfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der juristischen Person.
- 4.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.
- 4.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt. Den begründeten Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit vom 2/3 der gewählten Mitglieder, ob er sich den Antrag zu eigen macht und hat diesen dann dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und diesem die Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern, die vier Wochen nicht unterschreiten darf. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung von dem Antragsteller oder dem auszuschließenden Mitglied zur nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung angefochten werden, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend über den Ausschlussantrag befindet. Der Ausschluss wird in diesem Falle erst mit der Zustellung der Entscheidung der Mitgliederversammlung an das auszuschließende Mitglied wirksam.

§5 Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst während der Hauptsommerferienzeit, in Montalivet zusammen. Der Termin ist so zu wählen, dass er mit den Schulferien in möglichst vielen deutschen Bundesländer zusammenfällt. Weitere Mitgliederversammlungen können ohne Rücksicht auf die Schulferien durchgeführt werden.
- 6.3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.
- 6.4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch Versand per E - Mail gewahrt. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis eine Woche vor dem Termin stellen. Über die Aufnahme dieser Anträge stimmt die Mitgliederversammlung ab. Teilnahme- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Mitgliederversammlungen per Videokonferenz sind möglich. Aufzeichnungen von Mitgliederversammlung können im internen Teil der Website veröffentlicht werden.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen kein Zählwert zukommt. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal fünf weitere Mitglieder bei der Stimmabgabe vertreten und muss die Bevollmächtigung zur Stimmvertretung schriftlich mittels eines Dokuments mit Unterschrift des Bevollmächtigenden nachweisen.
- 6.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von (2) zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 6.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung
 - Bestellung und Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung von bis zu zwei Kassenprüfern
 - Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins

§7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder vor den Wahlen für jeweils eine Amtsperiode. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung per Handzeichen oder per geheimer schriftlicher Wahl erfolgen. Stellen sich mehr Mitglieder zur Wahl, als Positionen im Vorstand zu besetzen sind, so findet die Wahl stets in geheimer schriftlicher Wahl statt. Bei übereinstimmender Anzahl von Bewerbern und Vorstandspositionen kann die Wahl auch in Blockwahl stattfinden. Ebenso hat die Wahl geheim und schriftlich zu erfolgen, sofern eines der anwesenden Mitglieder sich nicht mit der offenen Wahl per Handzeichen einverstanden erklärt.
- 7.2. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt, wobei es sich bei einem dieser beiden Vorstandsmitglieder um den

ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden handeln muss.

7.3. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß 7.1 mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer dreier Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl zum Vorstand kann auch in Abwesenheit erfolgen, soweit das entsprechende Einverständnis des Mitgliedes zur Wahl schriftlich vorliegt. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber in einem Wahlgang wird die Wahl bis zum Vorliegen eines eindeutigen Wahlergebnisses wiederholt. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen im Rahmen der ersten Vorstandssitzung aus ihrer Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder können einen Wechsel in den Positionen auch in einer laufenden Wahlperiode beschließen. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

7.4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 25% der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 6.4 dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. §27 II BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.

7.5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter vier sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied nachzuwählen ist. § 7.3 gilt entsprechend.

7.6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Schriftführer sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.7. Den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen werden diesen gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

7.8. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vom Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen.

§8 Vereinsmittel

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen oder Einnahmen.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Die Abschlussbilanz ist der Jahreshauptversammlung gemäß 6.2 vorzulegen.

§10 Schiedsverfahren

10.1 Über sämtliche Streitigkeiten über Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen aus dieser Satzung, die Auslegung dieser Satzung sowie über Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei natürlichen Personen, die dem Verein nicht anzugehören brauchen. Antragsberechtigt an das Schiedsgericht ist jedes Mitglied sowie der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied.

10.2 Sofern der Vorstand nicht Partei des Verfahrens ist, ist ihm jeder Schriftsatz schriftlich zuzustellen.

10.3 Die Bildung des Schiedsgerichtes sowie das Verfahren bestimmen sich grundsätzlich nach den Regelungen der ZPO in der jeweils zu Verfahrensbeginn gültigen Fassung. Der Verein kann sich jedoch eine eigene Schiedsordnung geben.

§11 Auflösung des Vereins

11.1 Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß § 6.4. dieser Satzung zu diesem Zweck einberufen wird.

11.2 Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

11.3 Im Auflösungsfalle oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genauer wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.